

Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG (soH) an den ehemaligen CEO

Begleitbericht der Geschäftsprüfungskommission zur externen Untersuchung
vom 30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1.1 Aufgabe und Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission	3
1.2 Hintergrund der vorliegenden Untersuchung	3
1.3 Gegenstand der Untersuchung	3
1.4 Ablauf der Untersuchung	4
2. Feststellungen	4
2.1 Sachverhalt	4
2.2 Rechtliches	4
3. Politische Beurteilung der Untersuchungsergebnisse	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Rolle des Regierungsrats und weiterer kantonaler Stellen	4
3.3 Struktur der Solothurner Spitäler AG	5
3.4 Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Personals der Solothurner Spitäler AG	5
3.5 Vorgehen der Führungsverantwortlichen als Hauptvorwurf	6
4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen	6
5. Beschluss	8

Einleitung

1.1 Aufgabe und Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über alle Behörden und Organe aus, die kantonale Aufgaben ausüben¹. Diese Aufgabe wird durch die Geschäftsprüfungskommission übernommen, welche die Geschäftsführung der Verwaltung und der anderen Träger öffentlicher Aufgaben überwacht und dem Kantonsrat darüber Bericht erstattet.

Der Fokus der Oberaufsicht liegt gemäss § 30^{bis} Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (GR KR)² auf folgenden Aspekten:

- Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit)
- Zweckmässigkeit (Angemessenheit getroffener Massnahmen, Effizienz bezüglich eingesetzter Mittel, Organisations- und Führungsstrukturen)
- Zielkonformität (Übereinstimmung mit dem Leitbild oder anderen politischen Programmen)
- Effektivität (Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit)

1.2 Hintergrund der vorliegenden Untersuchung

Hintergrund der vorliegenden Untersuchung bildet der Dringliche Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen «Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden» vom 25. Juni 2024 (AD 0109/2024), welcher der Kantonsrat am 4. September 2024 mit 90:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen erheblich erklärte. Der Vorstoss erhält einen Auftrag an die Geschäftsprüfungskommission, eine Untersuchung «zu den Vorkommnissen in Zusammenhang mit den Vorgängen in der Solothurner Spitäl AG (soH) rund um das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen CEO und rund um dessen Pensionierung sowie zur Rolle des Regierungsrats durchzuführen». Der Auftrag enthält einen nicht abschliessenden Katalog von Fragen, die im Rahmen der Untersuchung zu klären sind.

Die Geschäftsprüfungskommission eröffnete in der Folge eine Untersuchung, führte erste Anhörungen durch und beauftragte im Anschluss die Kanzlei Recht & Governance mit der Untersuchung. Die Ergebnisse sind im Bericht Recht & Governance vom 26. Juni 2026 enthalten (nachfolgend Bericht Recht & Governance).

1.3 Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf die soH und somit eine verselbstständigte Verwaltungseinheit der mittelbaren Verwaltung. Als Trägerin von öffentlichen Aufgaben untersteht auch die soH der parlamentarischen Oberaufsicht³. Zu berücksichtigen ist dabei Folgendes: In dieser Konstellation handelt es sich um eine «Aufsicht über die Aufsicht», d.h. der primäre Fokus der parlamentarischen Oberaufsicht bildet die Aufsichtstätigkeit und die Wahrung der Eigeninteressen durch den Regierungsrat.

Die Untersuchung wurde als *begleitende Kontrolle* durchgeführt, d.h. sie erfolgte zeitgleich mit den vom Regierungsrat selbst veranlassten Untersuchungen. Dies ermöglichte es, mit Zusatzfragen auf zusätzliche Abklärungen beim Regierungsrat hinzuwirken.

¹ Art. 76 Abs. 1 Bst. a) der Kantonsverfassung (BGS 111.1)

² § 46 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1)

³ Art. 76 Abs. 1 Kantonsverfassung

Diese beiden Umstände (Parlamentarische Oberaufsicht über eine verselbstständigte Verwaltungseinheit und begleitende Untersuchung) stecken den Rahmen der vorliegenden Untersuchung ab: Es geht um eine Plausibilisierung der Ergebnisse der durch den Regierungsrat in Auftrag gegebenen Abklärungen und um eine Analyse der Führung und der Aufsicht über die mittelbare Verwaltung (Beteiligungsmanagement). Primäre Quelle der Untersuchung waren deshalb die Erhebungen des Regierungsrats, ohne dass die Geschäftsprüfungskommission selbstständig umfassende vollständige Sachverhaltserhebungen durchgeführt hat.

1.4 Ablauf der Untersuchung

Es wird hierzu auf die zutreffenden Ausführungen in Kapitel 1 des Berichts Recht & Governance verwiesen (Rz. 16-37)

2. Feststellungen

2.1 Sachverhalt

Die Darstellung des Sachverhalts im Bericht Recht & Governance sowie in den Berichten des Regierungsrats erscheint aus Sicht der Kommission vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Aus Sicht der Kommission sind keine weiteren Erhebungen notwendig. Die im Bericht enthaltenen Aussagen können als für die Geschäftsprüfungskommission massgebliche Feststellungen betrachtet werden, welche Grundlage für die von der Geschäftsprüfungskommission formulierten Empfehlungen an den Regierungsrat bilden.

2.2 Rechtliches

Die rechtliche Beurteilung im Bericht Recht & Governance ist aus Sicht der Kommission schlüssig und nachvollziehbar. Die Kommission schliesst sich diesen an. Entsprechend können diese als für die Geschäftsprüfungskommission massgebliche Feststellungen betrachtet werden, welche Grundlage für die von der Geschäftsprüfungskommission formulierten Empfehlungen an den Regierungsrat bilden.

3. Politische Beurteilung der Untersuchungsergebnisse

3.1 Allgemeines

In Ergänzung zu den Feststellungen und Erwägungen im Bericht Recht & Governance, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, ist es für die Kommission zentral, folgende Aspekte hervorzuheben.

3.2 Rolle des Regierungsrats und weiterer kantonalen Stellen

Aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission ergeben sich aufgrund der verfügbaren Aktenlage keine Anhaltspunkte, dass der Regierungsrat oder weitere kantonale Stellen wie die Finanzkontrolle oder das Personalamt ihnen vorliegende Informationen bezüglich des festgestellten Sachverhalts aufsichtsrechtlich nicht weiterverfolgt hätten und damit ihrer aufsichtsrechtlichen Funktionen (im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten) nicht nachgekommen sind.

Die vom Regierungsrat und Personalamt nach Bekanntwerden der Vorfälle eingeleitete Untersuchung wurde aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission in überzeugender Weise und mit grosser Sorgfalt durchgeführt. Positiv zu würdigen ist weiter die Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission bzw. den von ihr beauftragten Gutachtern im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht.

Nicht zu beanstanden ist weiter das Vorgehen der Kantonalen Finanzkontrolle: Diese ist, soweit dies aus den verfügbaren Akten erkennbar ist, aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission jederzeit ihren gesetzlichen Aufgaben und Pflichten nachgekommen. Als heikel erachtet die Geschäftsprüfungskommission allerdings die bestehende Konstellation in Verbindung mit bestehenden Rechtsgrundlagen: Die Doppelrolle der Kantonalen Finanzkontrolle als Organ der Kantonalen Aufsicht wie auch als Revisionsstelle der soH AG verunmöglicht es der Kantonalen Finanzkontrolle aufgrund bestehender Rechtsbestimmungen, im Sinne einer von der beaufsichtigten Organisation unabhängigen kantonalen Organisationsaufsicht den kantonalen Stellen Bericht zu erstatten. Unter diesen Rahmenbedingungen ist eine angemessene Unterstützung des Regierungsrats in seiner Aufsichtsfunktion gegenüber der soH AG nicht möglich.

3.3 Struktur der Solothurner Spitäler AG

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die Autonomie der soH und die heutige Organisationsform als privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht in Frage. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem Regierungsrat, seine Aufsicht gegenüber der soH zu überprüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen (siehe Empfehlungen).

3.4 Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Personals der Solothurner Spitäler AG

Die Geschäftsprüfungskommission bringt grosses Verständnis für die aktuelle Situation im Gesundheitsbereich sowie für die anspruchsvollen Rahmenbedingungen zum Ausdruck, unter denen die Mitarbeitenden der Solothurner Spitäler ihren täglichen Dienst leisten. Der anhaltende Fachkräftemangel, die angespannte Personalsituation sowie die besonderen Anforderungen des Gesundheitswesens – namentlich Schichtarbeit, unregelmässige Arbeitszeiten und eine hohe Arbeitsbelastung – verlangen dem Personal Tag für Tag ausserordentlich viel ab. Viele Mitarbeitende arbeiten seit Jahren an der Belastungsgrenze, arbeiten am Limit und tragen mit grossem persönlichem Engagement dazu bei, die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung jederzeit sicherzustellen.

Besonders in Erinnerung bleibt der ausserordentliche Einsatz des Spitalpersonals während der Covid-19-Pandemie. In einer Zeit grosser Unsicherheit haben die Mitarbeitenden mit bemerkenswerter Professionalität, hohem Verantwortungsbewusstsein und oft unter erheblicher persönlicher Belastung einen unverzichtbaren Beitrag für die Allgemeinheit geleistet. Dieser Einsatz verdient nicht nur höchsten Respekt und aufrichtige Anerkennung, sondern muss sich auch in angemessenen und verlässlichen Anstellungsbedingungen widerspiegeln.

Nach Auffassung der Geschäftsprüfungskommission werden das geltende Personalrecht und das bestehende Lohnsystem diesem Anspruch nicht in allen Bereichen gerecht. Die Feststellungen der vorliegenden Untersuchung richten sich dabei ausdrücklich nicht gegen die Mitarbeitenden der soH und ebenso wenig gegen die Höhe einzelner Löhne oder die bestehenden Arbeitsmodelle. Die Geschäftsprüfungskommission erwartet weder nachträgliche Anpassungen bestehender Arbeitsverträge noch Rückforderungen gegenüber dem Personal.

Die Kritik der Geschäftsprüfungskommission richtet sich vielmehr ausschliesslich an die verantwortlichen Führungsorgane. Sie haben es über längere Zeit unterlassen, die bestehenden rechtlichen und organisatorischen Mängel mit der erforderlichen Konsequenz zu beheben. Dadurch ist ein rechtswidriger Zustand entstanden, der vermeidbar gewesen wäre und nun ausgerechnet bei jenen Mitarbeitenden Verunsicherung auslösen kann, die täglich mit grossem Einsatz Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung übernehmen. Die Geschäftsprüfungskommission erachtet dies als besonders unbefriedigend, wenn nicht gar stossend.

3.5 Vorgehen der Führungsverantwortlichen als Hauptvorwurf

Die Geschäftsprüfungskommission hat Verständnis für die anspruchsvollen Herausforderungen, mit denen die Führungsverantwortlichen der soH in den vergangenen Jahren konfrontiert waren und teilweise bis heute konfrontiert sind. Diese Herausforderungen vermögen jedoch nicht zu rechtfertigen, dass geltendes Recht umgangen oder eigenständig Sonderregelungen geschaffen werden, die mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar sind und sich vom öffentlichen Personalrecht entfernen. Aufgrund ihres verfassungsmässigen Auftrags, das Handeln der Träger öffentlicher Aufgaben auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen, ist die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet, entsprechende Rechtsverstösse klar zu benennen und unmissverständlich zu kritisieren.

Die Geschäftsprüfungskommission erwartet, dass die Führungsverantwortlichen die zuständigen politischen Behörden frühzeitig und transparent darüber informieren, dass das geltende Recht nach ihrer Auffassung den betrieblichen Bedürfnissen nicht mehr ausreichend Rechnung trägt beziehungsweise in der Praxis nicht sachgerecht umgesetzt werden kann und Rechtsverletzungen bewusst in Kauf genommen werden müssen. Ebenso wäre zu erwarten gewesen, dass sie mit Nachdruck auf eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und damit auf eine rechtmässige und nachhaltige Lösung hingewirkt hätten.

Die Umgehung geltenden Rechts stellt keine tragfähige Lösung dar. Sie birgt nicht nur die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen dem öffentlichen Personalrecht unterstehenden Mitarbeitenden, sondern untergräbt auch die Rechtssicherheit und das Vertrauen in eine rechtsgleiche Verwaltungspraxis. Besonders stossend ist, dass die daraus resultierende Rechtsunsicherheit letztendlich jene Mitarbeitenden trifft, die auf verlässliche und transparente Anstellungsbedingungen angewiesen sind. Die Geschäftsprüfungskommission beurteilt diese Entwicklung mit grosser Sorge und kritisiert sie mit aller Deutlichkeit.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Bericht Recht & Governance sowie den Ausführungen des Regierungsrats zu den von ihm in Auftrag gegebenen Untersuchungen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission dem Regierungsrat folgende Massnahmen:

1. den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, gegenüber dem ehemaligen CEO der soH die Rückforderung der unrechtmässig erbrachten Leistungen geltend zu machen und die hierfür notwendigen verjährungsunterbrechenden Massnahmen umgehend einzuleiten;
2. in diesem Zusammenhang vertieft zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang neben den in diesem Bericht als klar unrechtmässig bezeichneten Leistungen (insb. Funktionszulagen) weitere Leistungen ausgerichtet worden sind, welche dem CEO rechtlich nicht zugestanden hätten (insb. Leistungsboni, Verwaltungsratshonorare, Spesenentschädigungen);
3. für den Fall, dass sich der Verwaltungsrat der soH AG weigern sollte, gemäss den Ziffern 1 und 2 tätig zu werden, durch Ausübung seiner Aktionärsrechte entsprechende Vorkehrungen (Klageerhebung) zu treffen;
4. bei Uneinbringlichkeit der Forderungen gegen den ehemaligen CEO zu prüfen, ob gegen Verantwortliche der soH AG (namentlich Verwaltungsrat) Ansprüche geltend gemacht werden können;

5. den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, der Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften innerhalb der soH AG Nachachtung zu verschaffen;
6. seine Aufsicht gegenüber der soH AG zu überprüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen, namentlich hinsichtlich der Aktualität und Angemessenheit der Eigentümerstrategie, der Steuerungsziele und -möglichkeiten, des Informationsflusses zwischen der soH AG und dem Kanton, der Ausgestaltung der Reportinggespräche und der entsprechenden Dokumentation;
7. die Rolle(n) der Kantonalen Finanzkontrolle gegenüber der soH AG zu überprüfen und zu entflechten. Die Doppelrolle der Finanzkontrolle – einerseits als dem Revisionsgeheimnis unterstehende Revisionsstelle der soH AG, andererseits als Instrument der kantonalen Aufsicht erscheint kaum geeignet, die Bedürfnisse des Kantons (und namentlich des Regierungsrats) in seiner Aufsichtsfunktion gegenüber der soH AG angemessen unterstützen zu können.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
 Solothurn, 30. Juni 2026

Patrick Schlatter
 Präsident GPK

Markus Ballmer
 Ratssekretär

Verteiler

Kantonsrat
 Regierungsrat
 Finanzdepartement
 Staatskanzlei
 Kantonale Finanzkontrolle
 Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG
 Martin Häusermann

5. Beschluss

Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG (soH) an den ehemaligen CEO

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrats von Solothurn gestützt auf § 46 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24.09.1998¹ beschliesst:

1. Der Bericht «Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG an den ehemaligen CEO» von Recht & Governance vom 26. Juni 2026 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss des Regierungsrats «Einhaltung des Personalrechts in der Solothurner Spitäler AG; Kenntnisnahme der rechtlichen Auslegeordnung und der Prüfergebnisse sowie Entscheidung über das weitere Vorgehen» vom 30. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1231) wird inklusive der Beilagen (Gutachten, Stellungnahmen) zur Kenntnis genommen.
3. Der vorliegende Begleitbericht der Geschäftsprüfungskommission wird beschlossen.
4. Dem Regierungsrat werden folgende Massnahmen empfohlen:
 - a) den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, gegenüber dem ehemaligen CEO der soH die Rückforderung der unrechtmässig erbrachten Leistungen geltend zu machen und die hierfür notwendigen verjährungsunterbrechenden Massnahmen umgehend einzuleiten;
 - b) in diesem Zusammenhang vertieft zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang neben den in diesem Bericht als klar unrechtmässig bezeichneten Leistungen (insb. Funktionszulagen) weitere Leistungen ausgerichtet worden sind, welche dem CEO rechtlich nicht zugestanden hätten (insb. Leistungsboni, Verwaltungsratshonorare, Spesenentschädigungen);
 - c) für den Fall, dass sich der Verwaltungsrat der soH AG weigern sollte, gemäss den Ziffern 1 und 2 tätig zu werden, durch Ausübung seiner Aktionärsrechte entsprechende Vorkehrungen (Klageerhebung) zu treffen;
 - d) bei Uneinbringlichkeit der Forderungen gegen den ehemaligen CEO zu prüfen, ob gegen Verantwortliche der soH AG (namentlich Verwaltungsrat) Ansprüche geltend gemacht werden können;
 - e) den Verwaltungsrat der soH AG aufzufordern oder nötigenfalls anzuweisen, der Einhaltung der personalrechtlichen Vorschriften innerhalb der soH AG Nachachtung zu verschaffen;
 - f) seine Aufsicht gegenüber der soH AG zu überprüfen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen, namentlich hinsichtlich der Aktualität und Angemessenheit der Eigentümerstrategie, der Steuerungsziele und -möglichkeiten, des Informationsflusses zwischen der soH AG und dem Kanton, der Ausgestaltung der Reportinggespräche und der entsprechenden Dokumentation;
 - g) die Rolle(n) der Kantonalen Finanzkontrolle gegenüber der soH AG zu überprüfen und zu entflechten. Die Doppelrolle der Finanzkontrolle – einerseits als dem Revisionsgeheimnis unterstehende Revisionsstelle der soH AG, andererseits als Instrument der kantonalen Aufsicht erscheint kaum geeignet, die Bedürfnisse des Kantons (und namentlich

¹ BGS 121.1

des Regierungsrats) in seiner Aufsichtsfunktion gegenüber der soH AG angemessen unterstützen zu können.

5. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Geschäftsprüfungskommission ein Jahr nach Veröffentlichung dieses Berichts Rechenschaft über den Umsetzungsstand der empfohlenen Massnahmen zu erstatten.
6. Der vorliegende Bericht und der Bericht «Finanzielle Leistungen der Solothurner Spitäler AG an den ehemaligen CEO» von Recht & Governance vom 26. Juni 2026 werden integral veröffentlicht.
7. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Kantonsrat an der September-Session 2026 im Rahmen einer Debatte Bericht und beantragt dabei, die Abschreibung des Auftrags «AD 0109/2024 Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden».

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission

Patrick Schlatter
Präsident GPK

Markus Ballmer
Ratssekretär